

2y, Jahren, im Jahre 1951 und in jedem darauffolgenden f  
dritten Jahre für einen Zeitraum von 3 Jahren festgestellt.

(2) Der Landgerichtspräsident stellt weiter fest

1. wieviel Schöllen für die Strafkammer,
2. wieviel Schöffen für die Amtsgerichte,
3. wieviel Geschworene

gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl der  
Schöffen und Geschworenen zu wählen sind und teilt die er-  
mittelten Zahlen den Räten der beteiligten Stadt- und Land-  
kreise in der Zeit vom 15. August bis 1. Oktober des Jahres  
mit, in dem die Wahl der Schöffen und Geschworenen statt-  
findet. Im Jahre 1949 erfolgt die Mitteilung in der Zeit vom

1. bis 15. April.

## § 6

(1) Die Räte der Stadt- und Landkreise ersuchen innerhalb  
einer Woche nach Eingang der Mitteilung gemäß § 5 Abs. 2 die  
Stadt- und Kreisvorstände der in den §§ 1 und Ü bezeichneten  
demokratischen Parteien und Organisationen um listenmäßige  
Benennung der von ihnen zur Wahl vorzuschlagenden Personen.

(2) Jede vorschlagsberechtigte Partei und Organisation darf  
höchstens so viele Personen benennen, wie nach der Fest-  
stellung des Landgerichtspräsidenten zu wählen sind.

(3) Die Vorschlagslisten sind unter besonderer Beachtung der  
§§ 10 bis 13 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Ge-  
schworenen aufzustellen und sollen die nach § 5 Abs. 1 Satz 2  
des vorbezeichneten Gesetzes erforderlichen Angaben zur Per-  
son der Vorgeschlagenen enthalten.

(4) Die vorschlagsberechtigten Parteien und Organisationen  
übersenden die Vorschlagslisten bis spätestens zum 15. Oktober  
des Jahres, in dem die Wahl der Schöffen und Geschworenen  
stattfindet - im Jahre 1949 bis spätestens zum 10. Mai - in  
doppelter Ausfertigung den Räten der Stadt- und Landkreise.  
Verspätet eingehende Vorschlagslisten bleiben unberück-  
sichtigt.

(5) Die Räte der Stadt- und Landkreise sorgen dafür, daß die  
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlungen und der